

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zur STEUERLICHEN BE- HANDLUNG VON GELDSCHENKUNGEN UNTER EheGATTEN

erteilt Ihnen Holger Walter
Steuerberater, Fachberater für Inter-
nationales Steuerrecht



Steuerliche Behandlung von Geldschenkungen unter Ehegatten

In der ehelichen Lebensgemeinschaft oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt es bei unterschiedlich hohen Einkommen der Beteiligten häufig zu einem Zahlungstransfer.

Hierbei gilt:

Sofern die Zahlung direkt der Unterstützung, der Übernahme von Verpflichtungen, dem Unterhalt oder der Berufsausbildung des Partners dient, ist diese schenkungsteuerlich unproblematisch.

Ebenso ist die Zahlungsübernahme einer angemessenen Verpflegung, Unterkunft und Krankenversicherung des Partners schenkungsteuerfrei.

Sofern sich Geldgeschenke für Geburtstag oder sonstige persönliche Anlässe im üblichen Rahmen halten, sind diese ebenso unschädlich.

Es ist jedoch Vorsicht geboten bei größeren Liquiditätsverschiebungen.

Häufig werden gemeinschaftliche Bankkonten oder Bankdepots unterhalten, auf die aber nur ein Ehegatte einzahlt. Da diese Gemeinschaftskonten (in der Regel Oderkonto) allerdings grundsätzlich beiden Ehegatten hälftig zuzurechnen sind, ist der nicht einzahlende Partner dadurch bereichert. Seine Hälfte wird hierdurch schenkungsteuerpflichtig.

Dass der begünstigte Ehegatte frei über das Guthaben verfügen kann, hat das Finanzamt festzustellen. Jedoch kehrt sich diese Beweislast um, falls für das beiderseitige Verfügen Anhaltspunkte festgestellt werden können.

Die Steuerpflichtigen haben demnach nachzuweisen, dass nur der Einzahlende im Innenverhältnis berechtigt ist, über das Guthaben zu verfügen.

Um eine Schenkung sicher zu vermeiden, sollte daher grundsätzlich auf das Gemeinschaftskonto verzichtet werden und dem Partner im Gegenzug eine Vollmacht für das Konto erteilt werden, damit dieser Geld für den gemeinsamen Lebensunterhalt abheben kann.

Zu einem schenkungsteuerpflichtigen Vorgang kann es auch kommen, wenn ein Partner die im gemeinsamen Eigentum stehende Immobilie finanziert. Die übernommenen Ratenhälften des Partners führt zu einer steuerpflichtigen Bereicherung.

Die im Regelfall bestehende Zugewinnngemeinschaft schützt vor diesen Gefahren nicht. Allerdings können ungewollte Schenkungen rückwirkend von der Steuerpflicht befreit werden. Hierzu ist es notwendig, die Zugewinnngemeinschaft übergangsweise zu beenden.

Auf den sich dabei ergebenden steuerfreien Ausgleichsanspruch können die vorangegangenen Schenkungen angerechnet und steuerfrei gestellt werden.

Da der sich alle 10 Jahre erneuernde Freibetrag von 500.000 Euro zwischen den Ehepartnern besteht, ergibt sich hier regelmäßig ein Gestaltungsspielraum.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da.

Rechtsstand: Februar 2015